

Die Unterhaltskosten werden aus den Mitteln aus dem gemeinsamen Bootshausfonds bestritten.

Haftung

5. Der Ruderclub Sarnen, die Stiftung Haus des Schweizer Rudersportes Sarnen sowie der Schweizerische Ruderverband haften als Werkeigentümer des Bootssteges für allfällige Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Benützung des Rudersteges.

Die Werkeigentümer sind berechtigt, Signalisationen (z.B. Warntafeln, Nutzungshinweise) anzubringen.

Zuständigkeit

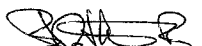
6. Für sämtliche Fragen rund um die Nutzung, Bewilligungen für ausserordentliche Nutzungen, Sanktionen oder Entscheide betreffend den Unterhalt und Betrieb ist ausschliesslich die Bootshauskommission zuständig.

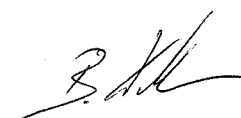
Schlussbemerkungen

7. Mit vorliegendem Reglement werden alle diesem Reglement widersprechenden Regelungen des SRV, des RCS oder der Stiftung Haus des Schweizer Rudersportes über den Bootssteg hinfällig. Das Reglement tritt mit Beschluss durch den SRV-Vorstand vom 26. Januar 2016 sowie durch den Vorstand des RCS vom 12. Januar 2016 per sofort in Kraft. Der Stiftungsrat der Stiftung Haus des Schweizer Rudersportes hat vom vorliegenden Benützungsreglement zustimmend Kenntnis genommen.

Sarnen, 3. Dezember 2018

RUDERCLUB SARNEN


Fredy Blättler
Präsident


Bruno Dillier
Bootshausverwalter

SCHWEIZERISCHER RUDERVERBAND


Christian Stofer
Direktor


Lisbeth Burch
Hausmanagerin

STIFTUNG HAUS DES SCHWEIZER RUDERSPORTES SARNEN


Ruth Berchtold
Mitglied des Stiftungsrates


Manfred Wallimann
Bauchef, Mitglied des Stiftungsrates